

Erscheint täglich
zu 6½ Uhr.

Redaktion und Expedition
Gesammeleiste 8.

Sprechstunden der Redaktion:
Montags 10—12 Uhr.
Dienstags 5—6 Uhr.
Für die nächste Ausgabe können Sie
die Redaktion am Montagsmorgen von 6 bis 10 Uhr
oder am Dienstag von 5 bis 6 Uhr kontaktieren.

Aufnahme für die nächsten
Ausgaben bestimmter Zeitungen an
Montags bis 3 Uhr Nachmittags,
an Sonn- und Feiertagen ab 10 Uhr.
In den Fällen für Int.-Aufnahme:
Eduard Schmitz (Alfred Ohm),
Universitätsstraße 1.
Paul Löschke,
Ritterstraße 14 part. und Reichsplatz 7,
nur bis 10 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

N° 46.

Sonntag den 15. Februar 1891.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Von heute ab betrifft bei der Reichsbank der Direktor 3 Procent, der Zinsabrechnung für Tücher gegen ausländische Verbindungen des Reiches oder eines Deutschen Staates 3 Procent, gegen Bezahlung vorläufiger Effeten und Warten 4 Procent.

Berlin, den 18. Februar 1891.

Reichsbank-Direktorium.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Bestimmungen über den Zeitpunkt der Angebotsannahme von Neubauten bestimmen.

Wir bringen die nachstehende neue Bestimmung, die den Zeitpunkt der Angebotsannahme von Neubauten in der Stadt Leipzig bestimmt, hierher erneut mit dem Beweis, dass öffentlichen Recht, dass diese Verordnungen nunmehr auch für die mit dem 1. Januar 1890 neu eingerichteten Stadtbauämter Lindenau, Plagwitz, Connewitz, Kleinzschocher, Thonberg und Nötzling in Kraft getreten sind.

Es wird im Besonderen darauf hingewiesen, dass diese Bestimmungen nicht nur auf alle Neubauten in den zentralen neuen Stadtteilen Anwendung finden, welche in der Zeit vom 1. Januar 1890 ab, sondern auch auf alle jüngste, welche bereits früher in Leipzig genommen, aber im Gebäude, im Sinne von § 1 obige Bestimmungen noch nicht fertig geführt werden sind.

Leipzig, den 7. Februar 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dr. G. von Heyden.

○

Bekanntmachung.

Den Zeitpunkt der Angebotsannahme von Neubauten in der Stadt Leipzig bestimmt.

§ 1. Bis zum Betriebsbeginn schmiedende Räume (Schlafräume eingeschlossen), sowie alle Räume, in denen Personen sich dauernd aufzuhalten, Schreibstube, Arbeitsraum, Schreibstube und Büro (gleichermaßen) in neuen Gebäuden oder neuen Gebäuden, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 2, Abzug 1 fallen, dürfen, wenn sie in der Zeit

zwischen dem 1. Dezember und 31. Mai im Rohbau, d. h. nach definitiv erfolgter wasserfester Dichtigkeit, keine Außenwand oder Schwingungen und Verformung der Außenwand, festig werden, nicht später als

den nächstfolgenden 1. Oktober,

wenn ihre Vollendung in der Zeit

zwischen dem 1. Juni und 31. August

den 1. April nächstfolgenden Jahres

und wenn gleichzeitig in den Zeiträumen

zwischen dem 1. September und 30. November

nicht, nicht früher als

den 1. Juli nächsten Jahres

in Gebrauch genommen werden.

Bei zweigeschossigen Wohnungen tritt eine Verlängerung der vorstehenden Termine um vier Monate ein.

§ 2. Bis zum Betriebsbeginn über oder zu keinerem Aufenthalt für Personen bestimmter Unterkünfte, sowie die nach Norden gelegenen Vorwohnungen in Seiten- und Querstraßen darüber nicht früher als ein volles Jahr, während der Rückbau vollenkt ist, in Gebrauch genommen werden.

Bei Hintergebäuden, in deren Rücken sich Wohnungsfelder befinden, deren Innenhof und zum Teil einen eingezäunten Gewannboden mindestens 1 Quadratmeter auf 10 Quadratmeter Fläche, sofern die Innenhoffläche des Hintergebäudes nicht aus einer einzigen, welche mit dem Vordergebäude in unmittelbarer Verbindung steht, teilt diese Verordnung keine Anwendung. Besteht jedoch die Verbindung aus zwei Monaten Freiheit und Güte, sofern die beiden Gebäude durch einen gemeinsamen Durchgang verbunden sind, sofern die Verbindung zwischen den beiden Gebäuden nicht durch einen Gang verhindert wird.

§ 3. Nach erfolgter Vollendung des Rückbaus dürfen vor Abzug von drei Monaten Freiheit und Güte der Neubau nicht eingezäunt werden, sofern es jedoch gelingt, durch nicht zu geringe Kosten die Verbindung zwischen den beiden Gebäuden durch einen Gang zu schaffen.

§ 4. Nach erfolgter Vollendung des Rückbaus dürfen vor Abzug von drei Monaten Freiheit und Güte der Neubau nicht eingezäunt werden, sofern es jedoch gelingt, durch nicht zu geringe Kosten die Verbindung zwischen den beiden Gebäuden durch einen Gang zu schaffen.

§ 5. Die letztere Angebotsannahme eines Neubaus in den Fällen, denen dies geboten ist, wenn nach Abschluss des Kaufvertrages, ergibt die Räume genugend ausgedehnt sind.

§ 6. Räume, welche diese Bestimmungen entgegen vorgelegen in Gebrauch genommen werden sind, müssen auf Anordnung der Bauaufsichtsbehörde abhalb dieser vorgeschrieben werden. Für die Räume, die durch die Verzierung und einfache Unterdrückung der Fenster den Räumen eine erscheinende Aufwertung haben, ist kein Grund für die Verzierung der Fenster.

§ 7. Gegenwärtige Bestellungen treten mit dem 1. Juli ab. J. in Kraft. Es unterliegen denselben alle in den Stadtteilen Neustadt und Anger-Gittertorstadt eingeschlossene Neubauten, sofern sie nicht mit dem Vordergebäude in unmittelbarer Verbindung stehen, welche die Verordnung nicht vorgesehen hat.

§ 8. Den übrigen Teilen des Stadtgebietes treffen die Bestimmungen der Angebotsannahme der Neubauten durch die Baupolizeibehörde an Ort und Stelle entsprechend.

§ 9. Nach erfolgter Vollendung des Rückbaus dürfen vor Abzug von drei Monaten Freiheit und Güte der Neubau nicht eingezäunt werden, sofern es jedoch gelingt, durch nicht zu geringe Kosten die Verbindung zwischen den beiden Gebäuden durch einen Gang zu schaffen.

§ 10. Räume, welche diese Bestimmungen entgegen vorgelegen in Gebrauch genommen werden sind, müssen auf Anordnung der Bauaufsichtsbehörde abhalb dieser vorgeschrieben werden. Für die Räume, die durch die Verzierung und einfache Unterdrückung der Fenster den Räumen eine erscheinende Aufwertung haben, ist kein Grund für die Verzierung der Fenster.

§ 11. Die letztere Angebotsannahme eines Neubaus in den Fällen, denen dies geboten ist, wenn nach Abschluss des Kaufvertrages, ergibt die Räume genugend ausgedehnt sind.

§ 12. Räume, welche diese Bestimmungen entgegen vorgelegen in Gebrauch genommen werden sind, müssen auf Anordnung der Bauaufsichtsbehörde abhalb dieser vorgeschrieben werden. Für die Räume, die durch die Verzierung und einfache Unterdrückung der Fenster den Räumen eine erscheinende Aufwertung haben, ist kein Grund für die Verzierung der Fenster.

§ 13. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 14. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 15. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 16. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 17. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 18. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 19. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 20. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 21. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 22. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 23. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 24. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 25. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 26. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 27. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 28. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 29. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 30. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 31. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 32. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 33. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 34. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 35. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 36. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 37. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 38. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 39. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 40. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 41. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 42. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 43. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 44. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 45. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 46. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 47. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 48. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 49. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 50. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 51. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 52. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 53. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 54. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 55. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 56. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 57. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 58. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 59. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 60. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 61. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 62. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 63. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 64. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 65. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 66. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 67. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 68. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 69. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 70. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 71. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 72. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 73. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 74. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 75. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 76. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 77. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 78. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 79. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 80. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 81. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 82. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 83. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 84. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 85. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 86. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 87. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 88. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 89. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.

§ 90. Der Zeitpunkt der Angebotsannahme der Neubauten bestimmt.